

**Bebauungsplan „Arzberg/Erweiterung“;  
Satzungsbeschluss für die Änderung mit Deckblatt Nr. 1****I. Sachverhalt**

In der Sitzung des Stadtrates Pegnitz am 19.08.2020 wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ mit dem Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 06.08.2020 gebilligt. Entsprechend des Beschlusses wurde das Verfahren zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.09.2020 bis 14.10.2020.

Im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange haben das Landratsamt Bayreuth -Abfallwirtschaft- (Schreiben vom 06.10.2020), das Landratsamt Bayreuth -Kreisbrandrat- (Schreiben vom 21.09.2020), das Landratsamt Bayreuth –Bodenschutzrecht- (Schreiben vom 07.10.2020), das Landratsamt Bayreuth –Behindertenbeauftragter- (Schreiben vom 05.10.2020), das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (Schreiben vom 20.10.2020), die Regierung von Mittelfranken – Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 31.08.2020), der Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 03.09.2020), das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 02.10.2020), Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 25.11.2020) und der Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Schreiben vom 18.09.2020) keine Einwände erhoben.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Einwände vorgetragen.

Zu den nachfolgenden Anregungen wird jeweils Stellung genommen bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegt:

**1. Landratsamt Bayreuth (Schreiben vom 09.10.2020)***„I. Baurecht*

- 1. Aus städtebaulicher Sicht bestehen aufgrund der Lage an der Erschließungsstraße keine grundsätzlichen Bedenken.*
- 2. Der geplante Gebäudestandort befindet sich im Einwirkungsbereich der jenseits der Bahnlinie liegenden Kläranlage. Die Einwirkungen aus der Kläranlage sollten im weiteren Verfahren geprüft werden.*
- 3. Bei den textlichen/zeichnerischen Festsetzungen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt werden, dass im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes für diese Änderung unverändert Gültigkeit besitzen.*
- 4. Der bisherige Bebauungsplan enthält im Änderungsbereich die Darstellung „Hochspannungsleitung zur Verkabelung vorgesehen“. Hier sollte – sofern noch nicht erfolgt – der Betreiber der Leitung am Verfahren beteiligt und der Verlauf der Leitung bzw. des Kabels einschließlich Schutzbereich nachrichtlich übernommen werden.*

*II. Immissionsschutz*

*Da die Bebauung erheblich näher an die benachbarte Bahnlinie heranrückt, sind die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch ein schalltechnisches Gutachten zu ermitteln.“*

**Stellungnahme:****I. Baurecht**

- Zu 2. Die vom Landratsamt Bayreuth – Immission - vorgetragenen Anregungen hinsichtlich des Gebäudestandorts wurde an das Abwasserwerk weitergeleitet. Aus Sicht der Kläranlage liegen keine Bedenken bezüglich Emissionsbeeinträchtigungen für den Gebäudestandort vor.
- Zu 3. Die textlichen/zeichnerischen Festsetzungen werden um den Satz „dass im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes für diese Änderung unverändert Gültigkeit besitzen“ ergänzt.
- Zu 4. Die eingezeichnete Hochspannungsleitung ist bereits seit mehreren Jahren abgebaut. Bayernwerk als Betreiber des Stromnetzes wurde am Verfahren beteiligt.

**II. Immissionsschutz**

Dem Grundstückseigentümer wird mitgeteilt, dass im Zuge eines konkreten Bauvorhabens ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen ist.

**2. Landratsamt Bayreuth -Naturschutz- (Schreiben vom 01.10.2020)**

*„Anregungen, Vorschläge:*

*Mi dem Kompensationsfaktor sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme besteht Einverständnis. Für die Heckenpflanzung auf der Ausgleichsfläche sind ausschließlich standortheimische Gehölze zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter Gehölze kann der beiliegenden Liste entnommen werden. Für die Herstellung der Garagenzufahrt ist die Rodung einer bestehenden Hecke notwendig. Rückschnitte zur Baufeldfreimachung dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Der Rückschnittzeitraum ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.“*

**Stellungnahme:**

Das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Berücksichtigung übersandt.

**3. Landratsamt Bayreuth -Wasserrecht- (Schreiben vom 05.10.2020)**

*„Anregungen, Vorschläge:*

*Die neue Bauparzelle 12 a auf Teilen der Fl.Nrn. 622 und 635/11, Gemarkung Hainbronn wird über die Ortsstraße „Am Arzberg“ erschlossen. Der Abwasseranschluss erfolgt über den in der Parzelle liegenden Kanal auf Kosten des Eigentümers. Es ist davon auszugehen, dass das Schutzwasser der Kläranlage Pegnitz zugeführt wird. Die Kläranlage Pegnitz verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser, welche noch bis zum 30.06.2021 gültig ist. Bereits in mehreren Erinnerungsschreiben wurde an den Ablauf der Erlaubnis hingewiesen und eine erneute Antragstellung angemahnt. Das Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück vor Ort versickert werden. Hierbei ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten und einzuhalten. Der überplante Bereich liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet jedoch im wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich Karst.*

*Aus Sicht der Fachkundigen Stellen Wasserwirtschaftsamt am LRA gilt generell:*

- *Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TREN OG) müssen beachtet werden.*
- *Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserleitung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.*
- *Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt „Anzeige zur Lagerung wassergefährdender Stoffe“ anzuzeigen.*
- *Ölheizungen mit mehr als 1.000 Liter Heizöllagerung sind vor Inbetriebnahme von einem AwSV Sachverständigen prüfen zu lassen.*

*Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine vorübergehende Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltungspflichtigem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.*

*Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.“*

#### **Stellungnahme:**

Die vom Landratsamt Bayreuth – Fachbereich Wasserrecht – mitgeteilten generellen Anmerkungen werden dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Beachtung übersandt.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof wurde am Verfahren beteiligt.

#### **4. Wasserwirtschaftsamt Hof (Schreiben vom 08.10.2020)**

*„Der Bauleitplan ist von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.*

*Eine ordnungsgemäße Erschließung (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) entsprechend der Beschreibung zum Bebauungsplan ist erforderlich.*

*Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen allerdings zu prüfen, ob in dem beplanten Bereich sickerfähiger Untergrund vorliegt.“*

#### **Stellungnahme:**

Die vom Wasserwirtschaftsamt Hof mitgeteilten generellen Anmerkungen werden dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnis übersandt.

#### **5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.09.2020)**

*„Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.*

*Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund*

geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.“

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben der Denkmalschutzbehörde wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Berücksichtigung übersandt.

#### **6. Autobahndirektion Nordbayern (Schreiben vom 13.10.2020)**

„Das Planungsgebiet liegt mindestens 2,6 km östlich von der Trasse der Bundesautobahn A9 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehene Aufstellung. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen gelten gemacht werden können.“

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnis übersandt.

#### **7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth (Schreiben vom 08.09.2020)**

„Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich und erkennbar, dem aktuellen Katasterstand. Die Südgrenze von Flurstück 622 ist mit einer Ungenauigkeit von +/- 30 cm behaftet. Seitens des Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth bestehen keine weiteren Anregungen.“

#### **Kenntnisnahme**

#### **8. Staatliches Bauamt Bayreuth (Schreiben vom 22.09.2020)**

„Keine Bedenken.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass wir Entschädigungsansprüche gegen den Baulastträger der Staatsstraße wegen der von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen ausdrücklich ausschließen.“

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben des Staatliches Bauamts Bayreuth wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnis übersandt.

### **9. Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern (Schreiben vom 29.09.2020)**

*„Bezüglich des Vorhabens werden keine Einwände erhoben. Im Gemeindegebiet von Pegnitz ging jedoch reger alter Bergbau um. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.“*

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben des Bergamt Nordbayern wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Berücksichtigung übersandt.

### **10. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.10.2020)**

*„Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Die Versorgung des Planbereichs ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.“*

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben der Deutschen Telekom GmbH wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnisnahme übersandt.

### **11. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 22.09.2020)**

*„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zu elektrischer Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.“*

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnisnahme übersandt.

## **12. Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 25.11.2020 - gesonderte Beteiligung)**

*Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.*

### **Infrastrukturelle Belange**

*Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin: Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.*

*Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen müssen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.*

*Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Immobilienrelevante Belange Innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden. Werden, bedingt durch die Änderung neue Baugebiete und Bauanlagen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, einzureichen.*

### **Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

*Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einhaltung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:*

*Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn (3,30 m lichter Raum von Gleisachse) der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.*

*Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.*

*Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen/an der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.*

#### **Stellungnahme:**

Das Schreiben der Deutschen Bahn AG wird dem im Geltungsbereich der Deckblattänderung liegenden Grundstückseigentümer zur Kenntnis und zur Beachtung übersandt.

#### **13. Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG (Schreiben vom 03.09.2020)**

*„Wir bitten im Zuge der Umsetzung o.g. Bebauungsplanes um Einhaltung der DGUV 214-033 - "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben bzgl. Breiten, Durchfahrthöhen, Tragfähigkeit, Wendeanlagen, Kurvenradien etc. von Straßen zum sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen.“*

#### **Kenntnisnahme**

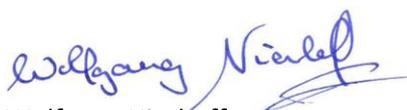
#### **Beschlussvorschlag**

Der Bebauungsplan „Arzberg Erweiterung“ in der Fassung vom 13.01.1992 wird gemäß Deckblatt Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2020 geändert.

Das Deckblatt Nr.1 mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2020 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### **II. Zur Sitzung des Stadtrates**

Pegnitz, 04.12.2020



Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister